Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Anhörung**

☐ **Befreiung**

☐ **Sonstiges**

Vorlagen Nr. 80/013/2013

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 09.04.2013 Az.: 80-32-B-735-05/13

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	15.05.2013	Anhörung

Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze„ der Stadt Haan;
Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

☐ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☒ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☐ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☐ Landschaftsschutzgebiet
☐ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☐ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet
☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:
Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“ der Stadt Haan keine Bedenken zu erheben.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung	Datum: 09.04.2013
Bearbeiter: Michael Münch	Az.: 80-32-B-735-05/13

Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze„ der Stadt Haan;
Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

1. Anlass der Vorlage:

Der Kreuzungsbereich „Polnische Mütze“ ist einer der am stärksten belasteten Knotenpunkte im Stadtgebiet von Haan. Über ihn wird ein Großteil der Verkehre zur Autobahnauffahrt Haan-Ost abgewickelt. Neben den Verkehren aus dem eigenen Stadtgebiet nimmt dieser Knotenpunkt auch erhebliche Verkehrsanteile aus den benachbarten Städten Mettmann, Erkrath, Wuppertal und Solingen auf. Zu den morgendlichen und nachmittäglichen Stoßzeiten kann der Verkehr daher heute nicht mehr problemlos abgeführt werden.
Aber auch die aus dem 1. Bauabschnitt des Gewerbegebietes an der Millrather Straße (BP Nr. 162) resultierenden Verkehrsmengen werden zu wesentlichen Teilen über die „Polnische Mütze“ abgewickelt. Durch ein Verkehrsgutachten wurde ermittelt, dass bei der Entwicklung des 2. Bauabschnittes des Gewerbegebietes der Umbau des Knotenpunktes zwingend erforderlich ist.
Ziel der Planung ist es daher, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 das erforderliche Planungsrecht für den Umbau des Knotenpunktes „Polnische Mütze“ zu schaffen. Dies wird durch den § 17b Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes ermöglicht, der besagt, dass Planungen an überörtlichen Straßen auch durch einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan realisiert werden können.

2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt in Haan- Ost. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rund 1,6 ha.

3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Im Wesentlichen besteht das Plangebiet aus den Straßenverkehrsflächen der Gruitener, Gräfrather und Elberfelder Straße des Knotenpunktes. Weiterhin werden noch Teile der südlich angrenzenden Flächen in Anspruch genommen.

4. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Umweltbericht als Teil II der Planbegründung des Bebauungsplans behandelt. Im Ergebnis kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange allenfalls in unerheblichem Maße berührt werden. Es wurden keine Hinweise auf Ausschlusskriterien festgestellt, die einer Realisierung des Bebauungsplans entgegenstehen.
Verstöße insbesondere gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass der Erhaltungszustand einer möglicherweise betroffenen lokalen Populationen einer planungsrelevanten Art nicht verschlechtert wird.

5. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Zum Bebauungsplan Nr. 115 wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) erarbeitet. Dieser kommt in der Eingriffsbilanzierung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der beengten

Platzverhältnisse keine ökologisch anrechenbaren Maßnahmen im Planbereich erfolgen sollen. Stattdessen soll etwa 500 m östlich der Ausgleich auf einer städtischen Fläche erfolgen (siehe Übersichtsplan in Anlage1, grün gestrichelter Kreis und Anlage 3). Es ist geplant, auf einer derzeitigen Baumschulfläche eine Feldgehölzpflanzung von 2400 qm Größe anzulegen.

6. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LPF dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen die Planung zu erheben.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild und Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag
3. BP Nr. 115 und Luftbild der Kompensationsmaßnahme